

Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zur Zeit aktuellen Fassung und des § 126 BauGB in der zur Zeit aktuellen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in der Sitzung vom 05.12.2012 folgende Satzung beschlossen.

§1 Grundsatz

1. Die Benennung/Umbenennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken sowie Park- und Grünanlagen ist Aufgabe der Stadt Rathenow. Die Entscheidung trifft die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow.
2. Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Rathenow einschließlich aller Ortsteile.

§ 2 Beschilderung

1. Alle benannten/umbenannten öffentlichen Verkehrsflächen werden durch blaue Namensschilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet.
2. Die Schilder werden grundsätzlich durch die Stadt Rathenow beschafft, angebracht und unterhalten.
3. Bei Privatstraßen hat die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der jeweiligen Namensschilder durch den Eigentümer zu erfolgen.
4. Die Namensschilder sind unmittelbar nach der öffentlichen Bekanntmachung der Benennung/Umbenennung in ausreichender Anzahl und so übersichtlich anzubringen, dass eine mühelose Orientierung möglich ist.
5. An Straßen und Kreuzungen mit erheblichem Fernverkehr richtet sich die Beschilderung nach § 42 Abs.2 i.V.m. Anlage 3 (Zeichen 437) Straßenverkehrsordnung (StVO).
6. Bei Straßenumbenennungen sind die alten Straßenschilder, sofern vorhanden, neben den neuen Schildern für eine Übergangszeit von 6 Monaten zu belassen. Der alte Name ist so zu durchkreuzen, dass er während der Übergangszeit weiterhin lesbar bleibt.

§ 3 Rechte und Pflichten der Betroffenen

1. Die Betroffenen (Eigentümer, Inhaber von grundstücksrelevanten Rechten und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art, die durch die benannte/umbenannte Verkehrsanlage erschlossen werden) haben das Anbringen von Namensschildern zu dulden.

Schäden, die den Betroffenen durch das Anbringen der Namensschilder entstehen, sind durch die Stadt Rathenow zu beseitigen oder zu entschädigen.

2. Vor Anbringen der Namensschilder sind die Betroffenen zu benachrichtigen.
3. Namensschilder dürfen durch die Betroffenen nicht geändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.
4. Die Stadt Rathenow bestimmt Art, Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Namensschilder.

§ 4

Straßenbenennung/ Straßenumbenennung

1. Die Anzahl der Straßennamen ist möglichst gering zu halten. Jeder Name darf nur einmal vorkommen.
2. Der Straßename soll klar und einprägsam sein. Gleichklingende Namen sind zu vermeiden. Entsprechend der Bedeutung, der Lage und dem Charakter der Straße sind neben den allgemeinen Bezeichnungen „Straße“ oder „Platz“ auch die Bezeichnungen „Ring“, „Damm“, „Allee“, „Weg“, „Markt“, „Steig“, usw. zu verwenden.
3. Neue Straßen sind erst zu benennen, wenn ihre Lage fest steht und mit ihrem Bau in absehbarer Zeit zu rechnen ist.
4. Die Einwohner sind vor einer Benennung/Umbenennung zu informieren und können so an der Namensgebung mitwirken.
5. Kurze Stichstraßen und Wohnwege sind nur dann zu benennen, wenn es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
6. Straßen von übergeordneter Bedeutung, wie Ausfallstraßen, Landstraßen und Bundestrassen, sollen in der Regel in ihrem ganzen zusammenhängenden Verlauf nur einen Namen erhalten.
7. Werden Wohnstraßen von Straßen mit übergeordneter Bedeutung unterbrochen, soll der Name der Wohnstraße nicht über die trennende Straße hinweg geführt werden.
8. Zusammenhängende Baugebiete sollen nach einheitlichen Gesichtspunkten benannt/ umbenannt werden (z.B. Blumen-, Tier- und Baumarten).
9. Benennungen/Umbenennungen nach Persönlichkeiten mit stadthistorischer Bedeutung haben nur nach bereits verstorbenen Persönlichkeiten zu erfolgen. Von den noch lebenden nächsten Angehörigen ist die Zustimmung einzuholen. Des Weiteren können Benennungen/Umbenennungen nach stadthistorischen Sachverhalten oder ortsbezogenen Lagen erfolgen.
10. Die Namen der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Brücken sowie Grün- und Parkanlagen dürfen im Rahmen der automatisierten Datenverarbeitung höchstens aus 24 Zeichen, einschließlich der notwendigen Zwischenräume, bestehen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern vom 27.02.2002 und die Verwaltungsvorschrift für die Vorlagenerarbeitung zur Straßenumbenennung vom 20.06.1996 außer Kraft.

Rathenow, den 05.12.2012

Ronald Seeger
Bürgermeister